



Gemeinde Niedergörsdorf

Bebauungsplan „Solarpark Danna“

**Anlage 2 zum Umweltbericht:
Maßnahmenblätter**

Projektleitung:

Karl Scheurlen, Dipl. Biologie

Bearbeitung:

Christina Schmidt, B. Sc. Geoökologie

Linda Rösler, Dipl.-Ing.

Ines Grasnick

Auftraggeber:

Swisspower Renewables GmbH

Markgrafenstraße 22

10117 Berlin



Projekt-Nr. 25214

Potsdam, 06.07.2026

gez. Dipl. Biol. Karl Scheurlen

IUS Team Ness GmbH

Landschaftsplaner · Ökologen · Umweltgutachter

Benzstraße 7 A 14482 Potsdam

Tel.: (03 31) 7 48 89-3 · Fax: (03 31) 7 48 89-59

E-Mail: potsdam@team-ness.de



Infolge der Umsetzung des B-Plans und der damit verbundenen Errichtung einer PV-FFA kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Zum Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) kann es insbesondere in Bezug auf Vorkommen europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV kommen.

Nachfolgend werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (VM), zum vorgezogenen Ausgleich zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) bzw. zum Ausgleich oder Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (AE) beschrieben.

Die Maßnahmen werden den jeweiligen Konflikten und den betroffenen bzw. durch die Kompensationsmaßnahme begünstigten Schutzgütern zugeordnet.

Die Bezeichnung „Konflikt“ bezieht sich hierbei auf den denkbaren Konflikt ohne Durchführung der jeweiligen Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahme. So ist das Tötungsrisiko für Zauneidechsen in der Bauphase nicht signifikant erhöht, da in Maßnahme VM7 die Stellung eines Zaunes das Einwandern der Tiere in das Baufeld beschränkt. Ohne Durchführung der VM-Maßnahme bestünde dieses erhöhte Risiko jedoch fort.

Die Bewertung der Konfliktbewältigung findet sich im unteren Teil der Maßnahmenblätter und beschreibt, ob die landschaftspflegerischen Maßnahmen alleine oder im Zusammenwirken mit weiteren Maßnahmen den Konflikt vermeiden oder kompensieren.

Nachfolgend werden die VM-, CEF- und AE-Maßnahmen aufgeführt. Die jeweiligen Maßnahmenblätter folgen im Anschluss.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- VM1: Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik
- VM2: Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)
- VM3: Durchführung der Bauarbeiten tagsüber und außerhalb der Dämmerung. Bei Arbeiten in der dunkleren Jahreszeit Vermeidung der Ausleuchtung der angrenzenden Waldflächen
- VM4: Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)
- VM5: Bauzeitenmanagement für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und weitere Bodenbrüter, d.h. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Anfang Oktober). Es ist auf einen kontinuierlichen Bauablauf zu achten, bei Unterbrechungen sind Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen
- VM6: Abfangen der Zauneidechsen vor Baubeginn. Umsiedlung in Ersatzhabitat und Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung
- VM7: Bauzeitliche Reptilienschutzzäune
- VM8: Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Errichtung von Zäunen (Kleintierdurchlass) und hochragenden Anlagenteilen
- VM9: Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920
- VM10: Maßnahmen zur Minimierung der Fallenwirkung im Rahmen des Baubetriebs

- VM11: Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise
- VM12: Erhalt des im Zuwegungsbereich befindlichen Lesesteinhaufens
- VM13: Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges
- VM14: Tabufläche für die Errichtung von Batteriespeicher
- VM15: Einhaltung eines Abstandes der Module zum Boden von mindestens 80 cm
- VM16: Schonender Umgang mit Grund und Boden sowie Schutz von Grundwasser während der Bauphase

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)

- CEF1: Anlage/Optimierung von Habitaten der Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*) und Heidelerche (*Lullula arborea*)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- AE1: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut
- AE2: Sichtschutzpflanzung
- AE3: Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Ökologische Baubegleitung (öBB)

Erfolgsmonitoring

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM1
Konflikt/Beeinträchtigung: Störung von Tieren durch Lärm- und Schadstoffemissionen		
Maßnahmenbezeichnung: Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Die Vorhabenfläche grenzt nordwestlich an Wald. Bei der Fläche selbst handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Minimierung der Emissionen während der Bauphase zur Vermeidung und Minderung baubedingter Störungen.	<u>Entwicklungszeitraum:</u> / <u>Flächengröße:</u> / <u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☒ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☒ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Es erfolgt der Einsatz von emissionsarmen Baugeräten nach dem Stand der Technik und die Anwendung der geltenden rechtlichen Vorschriften zu Reduktion von Lärm und Emissionen. Der Umgang, der Transport sowie die Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen sind auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken und gemäß dem Stand der Technik durchzuführen. Die einschlägigen Vorgaben der AVV-Baulärm sowie die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind dabei zwingend einzuhalten.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Die Maßnahme ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlich geforderten Emissionsrichtwerte ist in der Ausschreibung der Baumaßnahme zu beachten.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☒ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☒ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM2, VM3, VM4, VM5, VM6, VM7, VM8, VM9, VM10, VM11, VM12, VM13, VM14 ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM1
Betroffene Grundfläche: Gesamter Geltungsbereich des B-Plans		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM2
Konflikt/Beeinträchtigung: Störung von Tieren, insbesondere Avifauna, durch Lärmemissionen		
Maßnahmenbezeichnung: Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Die Vorhabenfläche grenzt nordwestlich an Wald. Bei der Fläche selbst handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Minimierung der Lärmemissionen während der Bauphase zur Vermeidung und Minderung baubedingter Störungen.	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Lärmintensive Baumaßnahmen inklusive Baufeldfreimachung sind im gesamten Geltungsbereich nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeiten (01. März – 30. September) durchzuführen. Dazu zählen u. a. insbesondere die Einbringung von Profilen mittels Rammen und Arbeiten mit Schlagbohrmaschinen.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Die Maßnahme ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlich geforderten Emissionsrichtwerte ist in der Ausschreibung der Baumaßnahme zu beachten.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☒ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM1, VM3, VM4, VM5, VM8, VM9, VM13, VM14 ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gesamter Geltungsbereich des B-Plans		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM3
Konflikt/Beeinträchtigung: Störungen von Tieren durch Lichtemissionen		
Maßnahmenbezeichnung: Durchführung der Bauarbeiten tagsüber und außerhalb der Dämmerung. Bei Arbeiten in der dunkleren Jahreszeit Vermeidung der Ausleuchtung der angrenzenden Waldflächen		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Die Vorhabenfläche grenzt nordwestlich an Wald. Bei der Fläche selbst handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Verminderung von Störungen (Orientierung, natürlicher Lebensrhythmus), insbesondere von Insekten, nachtaktiven Vögeln und von Vogelniststätten, durch Lichtemissionen.	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Die Bauarbeiten inklusive die Baufeldfreimachung sind weitestgehend am Tage, d.h. außerhalb der Dämmerungszeiten durchzuführen. Bei Arbeiten im Herbst/ Winter ist die Beleuchtung auf den unmittelbaren Arbeitsbereich zu reduzieren. Die Beleuchtung der Baufelder ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Ausleuchtung angrenzender Wald- und Gehölzbestände ist möglichst zu vermeiden. Es ist die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 zu beachten.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Berücksichtigung der Maßnahme in der Ausführungsplanung und Kontrolle durch die öBB.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☒ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM1, VM2, VM4, VM8, VM9, VM12 ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gesamter Geltungsbereich des B-Plans.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“		Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme		VM4
Konflikt/Beeinträchtigung: Störung bzw. Tötung von Brutvögeln				
Maßnahmenbezeichnung: Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)				
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Die Vorhabenfläche grenzt nordwestlich an Wald. Bei der Fläche selbst handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche.				
Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen: • Vermeidung von Störung bzw. Tötung von Brutvögeln.			Entwicklungszeitraum: /	
			Flächengröße: /	
			Multifunktionale Kompensation: ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
Maßnahmenbeschreibung: Bei Fällarbeiten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten für die Entfernung von Gehölzen gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 zu beachten. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Sollten Gehölze nicht im Rahmen der VM9 erhalten oder geschützt werden können, sind diese dann vorab auf Höhlen zu untersuchen und, wenn vorhanden, auf Besatz zu kontrollieren. Bei Nicht-Besatz erfolgt ein Verschluss der Höhle. Wird bei der Kontrolle ein Besatz festgestellt, erfolgt in dem Zeitraum bis zum Einzug ins Winterquartier (hier: bis spätestens zum 30.09.) eine weitere Kontrolle und bei Nicht-Besatz ein Verschluss der Höhle.				
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Berücksichtigung der Maßnahme in der Ausführungsplanung. Kontrolle durch die öBB.				
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☒ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens				
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☒ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM1, VM2, VM3, VM5, VM6, VM7, VM8, VM9, VM11, VM13, VM14				

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM4
☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gesamter Geltungsbereich des B-Plans.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM5
Konflikt/Beeinträchtigung: Störung bzw. Tötung von Feldlerchen, Schafstelze, Heidelerche oder Grauammer und weiterer häufiger bodenbrütender Arten		
Maßnahmenbezeichnung: Bauzeitenmanagement für die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und weitere Bodenbrüter, d.h. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Anfang Oktober). Es ist auf einen kontinuierlichen Bauablauf zu achten, bei Unterbrechungen sind Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Innerhalb des Plangebiets wurden mehrere bodenbrütende Arten festgestellt. Insbesondere auf der Vorhabenfläche wurden Reviere der Feldlerche, Schafstelze sowie Heidelerche festgestellt, in der Nähe zu Gehölzbeständen zudem die Grauammer.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Vermeidung der baubedingten Verletzung und Tötung von Feldlerchen, Schafstelzen, Heidelerchen und Grauammer sowie weiteren häufigen bodenbrütenden Vogelarten	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Zur Vermeidung der baubedingten Verletzung bzw. Tötung von Individuen der Feldlerche, Schafstelzen, Heidelerchen, Grauammer sowie weiteren häufigen bodenbrütenden Vogelarten sowie zur Minimierung der baubedingten Störungen sind die folgenden Maßnahmen im Hinblick auf das Bauzeitenmanagement umzusetzen: - Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit - kontinuierlicher Bauablauf, bei Unterbrechung Vergrämnungsmaßnahmen Gemäß Niststättenerlass Brandenburg reicht die Brutzeit der - Feldlerche von Anfang März bis Mitte August, - Schafstelze von Mitte April bis Ende August, - Heidelerche von Mitte März bis Ende August, - Grauammer von Anfang April bis Ende August. Um die Verletzung bzw. Tötung einzelner Individuen dieser Arten zu vermeiden, ist mit den Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten, vorzugsweise in den Herbst- und Wintermonaten, zu beginnen. Die Bauarbeiten sind ohne längere Unterbrechungen durchzuführen. Sollte es zu einer Bauunterbrechung von mehr als 5 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb der Brutzeiten kommen, ist vor einer erneuten Aufnahme der Bauarbeiten die folgende Vergrämnungsmaßnahme durchzuführen: Die Vergrämnung von Bodenbrütern erfolgt durch den Einsatz optischer Mittel, d.h. die Anbringung von im Wind flatternden Absperrbändern. Die Flutterbänder sind an ca. 2,5 m ho-		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM5
hen Eisen- oder Holzstangen zu befestigen und in einem 10-15 m Raster aufstellen. Die Stangen mit den Flutterbändern sind regelmäßig zu kontrollieren (möglichst täglich).		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Berücksichtigung der Maßnahme in der Ausführungsplanung. Kontrolle und Dokumentation der Anordnung von Vergrämung (Flutterband) nach konkreten Maßgaben durch die öBB inkl. wöchentlicher Kontrollen und Protokollierung.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ nicht ausgeglichen ☒ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM1, VM2, VM3, VM4, VM5, VM8, VM13, CEF1 ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gesamter Geltungsbereich des B-Plans		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM6
Konflikt/Beeinträchtigung: Störung bzw. Tötung von Individuen der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Maßnahmenbezeichnung: Abfangen der Zauneidechsen vor Baubeginn. Umsiedlung in Ersatzhabitat und Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung (öBB)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Nachweise von Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) entlang der Geltungsbereichsgrenzen entlang der Waldkanten sowie an Wegesrändern.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Vermeidung der baubedingten Tötung/Verletzung von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse.	<u>Entwicklungszeitraum:</u> / <u>Flächengröße:</u> / <u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Die schonende Absammlung von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, ist vor dem Eingriff durch fachkundiges Personal durchzuführen. Bereits vor Beginn der Aktivitätsphase der Tiere ab März sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (öBB) Reptilienschutzzäune (VM7) fachgerecht aufzustellen. Im Anschluss an die Zaunstellung sind die potenziellen Habitatflächen (v. a. Rand- und Saumbereiche) regelmäßig zu begehen, um den Beginn der Reptilienaktivität festzustellen. Mit Eintritt der Aktivität ist das Absammeln der Tiere durch fachkundiges Personal durchzuführen. Die Tiere sind dabei zu dokumentieren und hinter den Reptilienschutzzaun im Bereich des Waldes umzusetzen. Das Absammeln ist in Abstimmung mit dem Fachgutachter mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Eingriff zu beginnen und ggf. über einen längeren Zeitraum (Frühjahr bis Herbst) fortzuführen, um auch Jungtiere erfassen zu können. Zur Unterstützung können Reptilienmatten eingesetzt werden. Die gesamte Maßnahme wird durch die ökologische Baubegleitung (öBB) kontrolliert.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Berücksichtigung der Maßnahme in der Ausführungsplanung. Kontrolle und Dokumentation (Karte, Artennachweise, Fotos) durch die öBB.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☒ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM6
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ nicht ausgeglichen ☒ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM1, VM4, VM7, VM8, VM9, VM10, VM11, VM12, VM13, VM14 ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gesamter Geltungsbereich des B-Plans.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM7
Konflikt/Beeinträchtigung: Tötung von Reptilien, insbesondere der Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>)		
Maßnahmenbezeichnung: Bauzeitliche Reptilienschutzzäune		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Nachweise von Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) entlang der Geltungsbereichsgrenzen entlang der Waldkanten sowie an Wegesrändern.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Minimierung bzw. Vermeidung von Störung bzw. Tötung von Reptilien, insbesondere Zauneidechsen.	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Zum Schutz der Zauneidechse und anderer Reptilienarten sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (öBB) stationär bauzeitliche Reptilienschutzzäune in der Zeit von Anfang März bis Ende Oktober für Reptilien zu errichten. Die Sperreinrichtung muss während der Bauausführung in den Aktivitätszeiten der Zauneidechse, d. h. von Anfang März bis Ende Oktober voll funktionsfähig sein, um ein Einwandern von Individuen in das Baufeld zu verhindern. Der Zaun ist für Zauneidechsen unüberwindbar zu errichten. Es ist ein mobiler Zaun aus einem glatten, undurchsichtigen Polyestergewebe zu setzen, der an den Enden U-förmig umzubiegen ist, um das Umwandern zu erschweren. Der Zaun muss mindestens 60 cm hoch sein und 20 cm in den Boden eingegraben werden, damit die Tiere nicht hindurchkriechen können. Auch die Zaunoberkante ist zur Anwanderrichtung umgebogen auszuführen, um ein Überklettern zu unterbinden. Da es sich hierbei nur um eine Abschirmung handelt, sind keine Fangeimer notwendig. Gefundene Tiere sind gemäß der VM6 zu dokumentieren und hinter den Reptilienschutzzaun im Bereich des Waldes umzusetzen		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Regelmäßige Funktionskontrolle und Dokumentation (Karte, Artennachweise, Fotos) durch die öBB. Regelmäßige Vegetationsbeseitigung entlang des Zaunes, um Überklettern des Zaunes an hochgewachsener Vegetation im Habitat zu verhindern: 1,5 m breiter Streifen - Mahd bei Bedarf bis zu 3x jährlich (1. Ende Mai/Mitte Juni, 2. Ende Juli/Anfang August, 3. September; Mahdgut kann auf der Fläche verbleiben) Bei Beschädigung Reparatur bzw. Ersatz des Zaunes.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM7
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ nicht ausgeglichen ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM1, VM4, VM6, VM8, VM9, VM10, VM11, VM12, VM13, VM14 ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gesamter Geltungsbereich des B-Plans.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM8
Konflikt/Beeinträchtigung: Störung bzw. Tötung flugfähiger Tierarten, Störung von Wanderungsbewegungen von Kleintieren		
Maßnahmenbezeichnung: Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Errichtung von Zäunen (Kleintierdurchlass) und hochragenden Anlagenteilen		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Die Vorhabenfläche grenzt nordwestlich an Wald. Bei der Fläche selbst handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> - Minimierung bzw. Vermeidung der Störung von Wanderungsbewegungen von Kleintieren. - Minimierung bzw. Vermeidung der Störung bzw. Tötung flugfähiger Tierarten durch Kollision.	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Zum Schutz flugfähiger Tierarten – insbesondere zur Vermeidung von Kollisionsrisiken für Vögel – sind Einfriedungen so zu gestalten, dass eine gute Sichtbarkeit sowie eine möglichst geringe Verletzungsgefahr gewährleistet ist. Es sind vorzugsweise Zäune aus gut erkennbaren Materialien (z. B. Maschendraht, Einfach-/Doppelstabmatten) mit einer hohen Materialstärke von mindestens 5 mm zu verwenden. Die Oberflächen haben eine dunkle, nicht metallisch reflektierende Beschichtung aufzuweisen. Auf spitze, hervorstehende Elemente an der Zaunoberkante ist zu verzichten; stattdessen ist eine glatte Ausführung vorzusehen. Bei der Gestaltung des Übersteigschutzes soll auf die Verwendung von Stacheldraht verzichtet werden. Zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante sind 15-20 cm große Abstände sicherzustellen, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Gabionen und Mauern sind unzulässig. Anlagenteile, die in den Luftraum hineinragen – wie z. B. Fangeinrichtungen des Blitz- und Überspannungsschutzes, Videomasten – sind bei entsprechender Relevanz mit vogelschützenden Sichtbarkeitsmarkierungen (z. B. Vogelschutzmarkern) auszustatten.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Berücksichtigung der Maßnahme in der Ausführungsplanung und Kontrolle durch die öBB.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☐ mit Baubeginn ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM8
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ nicht ausgeglichen ☒ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM1, VM2, VM3, VM4, VM6, VM7, VM9, VM10, VM11, VM12, VM13, VM14 ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gesamter Geltungsbereich des B-Plans.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM9
Konflikt/Beeinträchtigung: • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Gehölzbeschädigung • Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Baugeschehen		
Maßnahmenbezeichnung: Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Nordwestlich des Geltungsbereichs grenzen Waldflächen an. Entlang des Weges, der den Geltungsbereich teilt, befindet sich ein Windschutzstreifen.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> • Schutz und Erhalt von Gehölzen randlich und mittig der Vorhabenfläche • Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten insbesondere von: ○ Bluthänfling ○ Grauammer ○ Neuntöter ○ Sperbergrasmücke	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☒ Landschaftsbild	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> VM9.1: Gehölzerhalt Die nordöstlich entlang der mittig querenden Wegung gelegene Windschutzhecke (Biotopcode: 071311) ist in Ihrem vollen Umfang (ca. 0,25 ha) zu erhalten und von der Bebauung auszunehmen (Abbildung 1).		

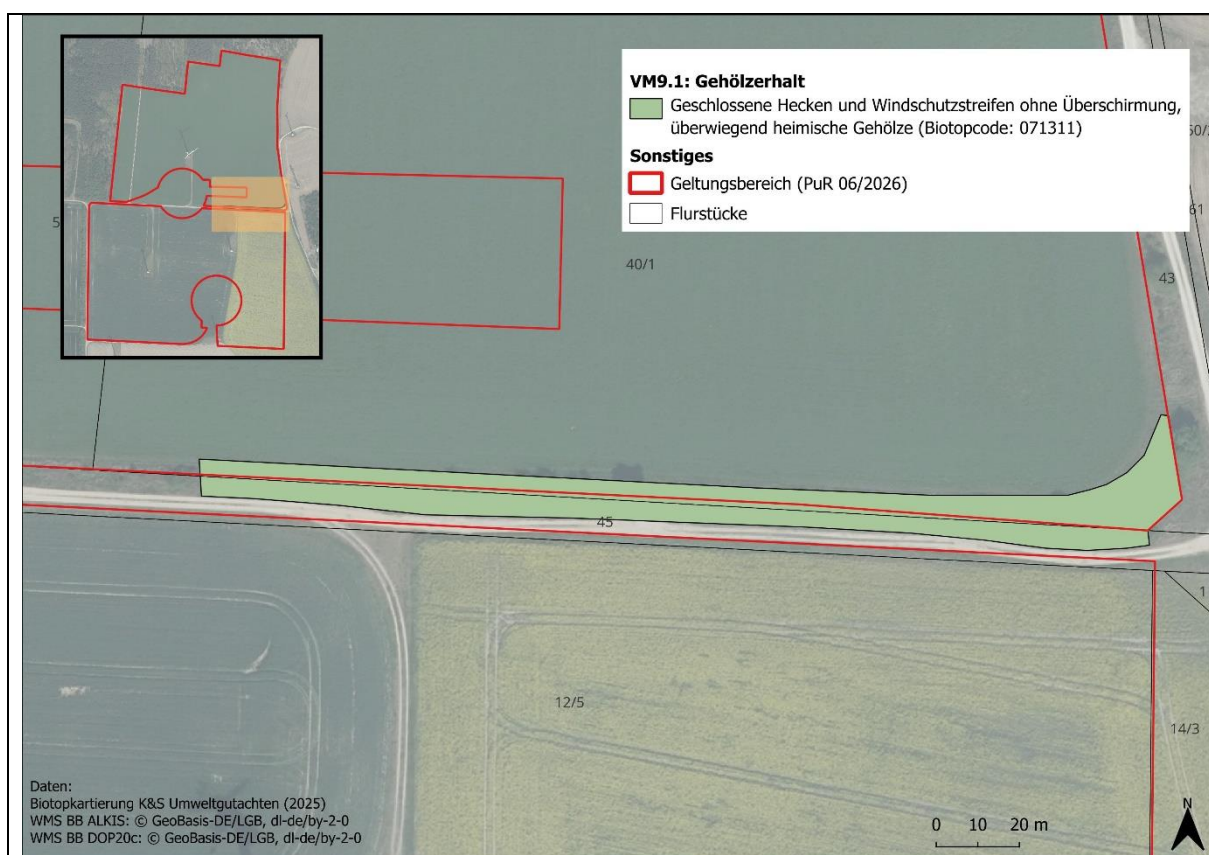


Abbildung 1: Gehölzerhalt gemäß VM9.1.

VM9.2: Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920

Bäume im direkten Umfeld der geplanten Bauarbeiten sind während der Bauzeit durch Schutzzäune bzw. Einzelbaumschutz gegen zusätzliche, baubedingte mechanische Schäden / Beeinträchtigungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich abzusichern. Es gelten DIN 18920, ZTV-Baumpflege und R SBB.

Der Zaun ist ca. 2,00 m hoch und unverrückbar im Boden zu verankern. Um eine ausreichende Sicherung der Bäume zu gewährleisten, müssen die Schutzzäune den gesamten Wurzelbereich umschließen, d.h. der Abstand zur Kronentaufe muss mindestens 1,50 m betragen. Ist aus Platzgründen die Sicherung des gesamten Wurzelbereiches nicht möglich, sind Stamm, Krone und Wurzelbereich einzeln zu schützen. Die Lagerung von Geräten oder Baustoffen, das Betreten oder Befahren außerhalb der Zäunung ist unzulässig (Bautabufläche). An den Arbeitsbereichen ist die belastete Fläche im Wurzelbereich von Bäumen möglichst gering zu halten. Im Sinne des Baumschutzes sind daher das Lagern von Baustoffen sowie die regelmäßige Befahrung im, durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich der Bäume unzulässig (Bautabufläche). Bei befristeten Belastungen ist der Wurzelbereich durch druckverteilende Vliesauflagen und mit einer mindestens 20 cm dicken Schicht dränschichtgeeigneter Materialien zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Wurzelschäden abzudecken.

An den geschützten Einzelbäumen im direkten Umfeld der Baumaßnahmen kann alternativ auch ein Stammschutz eingerichtet werden. Dabei sind die Stämme zum Schutz vor mechanischen Schäden mit einer mindestens 2 m hohen Bohlenummantelung abzupolstern. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden.

Zusätzlich sind die Baumkronen durch geeignete Maßnahmen vor Schädigungen zu schützen. In den Arbeitsraum hineinragende Äste können während der Bauzeit zurückgebunden werden. Die Bindestellen sind abzupolstern. Ist dies nicht möglich, können ggf. Schnittmaß-

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“		Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM9
nahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils für die Baufahrzeuge vorgenommen werden. Der Rückschnitt ist fachgerecht durchzuführen.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: VM9.1: Zeichnerische Festsetzung im B-Plan. VM9.2: Berücksichtigung der Maßnahme in der Ausführungsplanung und Kontrolle sowie Dokumentation mit Lageplan/Fotos durch die öBB.			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☒ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens			
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☒ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM1, VM2, VM3, VM4, VM5, VM11, VM13 ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.			
Betroffene Grundfläche: VM9.1: Windschutzhecke in der Gemarkung Danna, Flur 001, Flurstücke 40/1 und 45 VM9.2 Gesamter Geltungsbereich des B-Plans.			

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM10
Konflikt/Beeinträchtigung: Störung, Verletzung bzw. Tötung von Tieren		
Maßnahmenbezeichnung: Maßnahmen zur Minimierung der Fallenwirkung im Rahmen des Baubetriebs		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Die Vorhabenfläche grenzt nordwestlich an Wald. Bei der Fläche selbst handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Vermeidung von Störung, Verletzung bzw. Tötung von Tieren.	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Zur Vermeidung einer sogenannten Fallenwirkung für Tiere ist im Rahmen des Baubetriebs auf sämtlichen Baustelleneinrichtungsflächen und Bauflächen sicherzustellen, dass keine Gruben, Gräben, Schächte oder andere Vertiefungen offen und ungesichert verbleiben. Diese sind außerhalb der Arbeitszeiten sowie bei Unterbrechung der Bautätigkeiten ordnungsgemäß abzudecken oder mit geeigneten Ausstiegshilfen (z. B. schräg angestellte raue Bretter, Rampen o. ä.) zu versehen, sodass eine selbstständige Flucht von Tieren jederzeit möglich ist. Zudem ist zu gewährleisten, dass Bauzäune oder andere Absperrungen keine zusätzlichen Barrieren darstellen, die Tiere in potenziell gefährliche Bereiche leiten oder einschließen könnten.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Berücksichtigung der Maßnahme in der Ausführungsplanung und Kontrolle durch die öBB.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☒ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM1, VM2, VM3, VM4, VM6, VM7, VM8, VM9, VM13, VM14 ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM10
Betroffene Grundfläche: Gesamter Geltungsbereich des B-Plans.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM11
Konflikt/Beeinträchtigung: Flächeninanspruchnahme sowie Verlust von (potenziellen) Habitatflächen von insbesondere Insekten, Reptilien und Vögeln		
Maßnahmenbezeichnung: Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Die Vorhabenfläche grenzt nordwestlich an Wald. Bei der Fläche selbst handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche.		
Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen: • Vermeidung von Versiegelung. • Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Wartungswege auf das notwendige Maß. • Vermeidung des Verlustes von (potenziellen) Habitatflächen von insbesondere Insekten, Reptilien und Vögeln • Anlage bzw. Erhalt strukturell diverser Bereiche durch die Schaffung offener sandiger Rohbodenstellen (Wege).	Entwicklungszeitraum: /	
	Flächengröße: /	
	Multifunktionale Kompensation: ☒ Boden ☒ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
Maßnahmenbeschreibung: Die für die Wartung der Anlagen erforderlichen Zuwegungen sind in ihrer Ausdehnung auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und in unversiegelter Bauweise herzurichten (luft- und wasserdurchlässig).		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Festsetzung im B-Plan.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☒ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM1, VM2, VM3, VM4, VM6, VM7, VM9, VM12, VM13, VM14 ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gesamter Geltungsbereich des B-Plans.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM12
Konflikt/Beeinträchtigung: Beeinträchtigung oder Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops sowie potenzieller Habitatstrukturen		
Maßnahmenbezeichnung: Erhalt eines Lesesteinhaufens		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Auf dem Flurstück 34/1 der Flur 1 der Gemarkung Danna befindet sich gemäß Biotopkartierung ein gesetzlich geschützter Lesesteinhaufen (Biotopcode: 11162).		
Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen: • Erhalt eines gesetzlich geschützten Biotops • Erhalt von Kleinstrukturen in der Landschaft • Erhalt von Habitatstrukturen	Entwicklungszeitraum: / Flächengröße: 31,31 m ² Multifunktionale Kompensation: ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
Maßnahmenbeschreibung: Der sich im Geltungsbereich befindliche Lesesteinhaufen ist von der Bebauung auszunehmen. Dieser ist im Zuge der Herstellung der PV-Anlage weder zu überbauen noch zu beseitigen.		
Abbildung 2: Lage der Maßnahmenfläche VM12.		

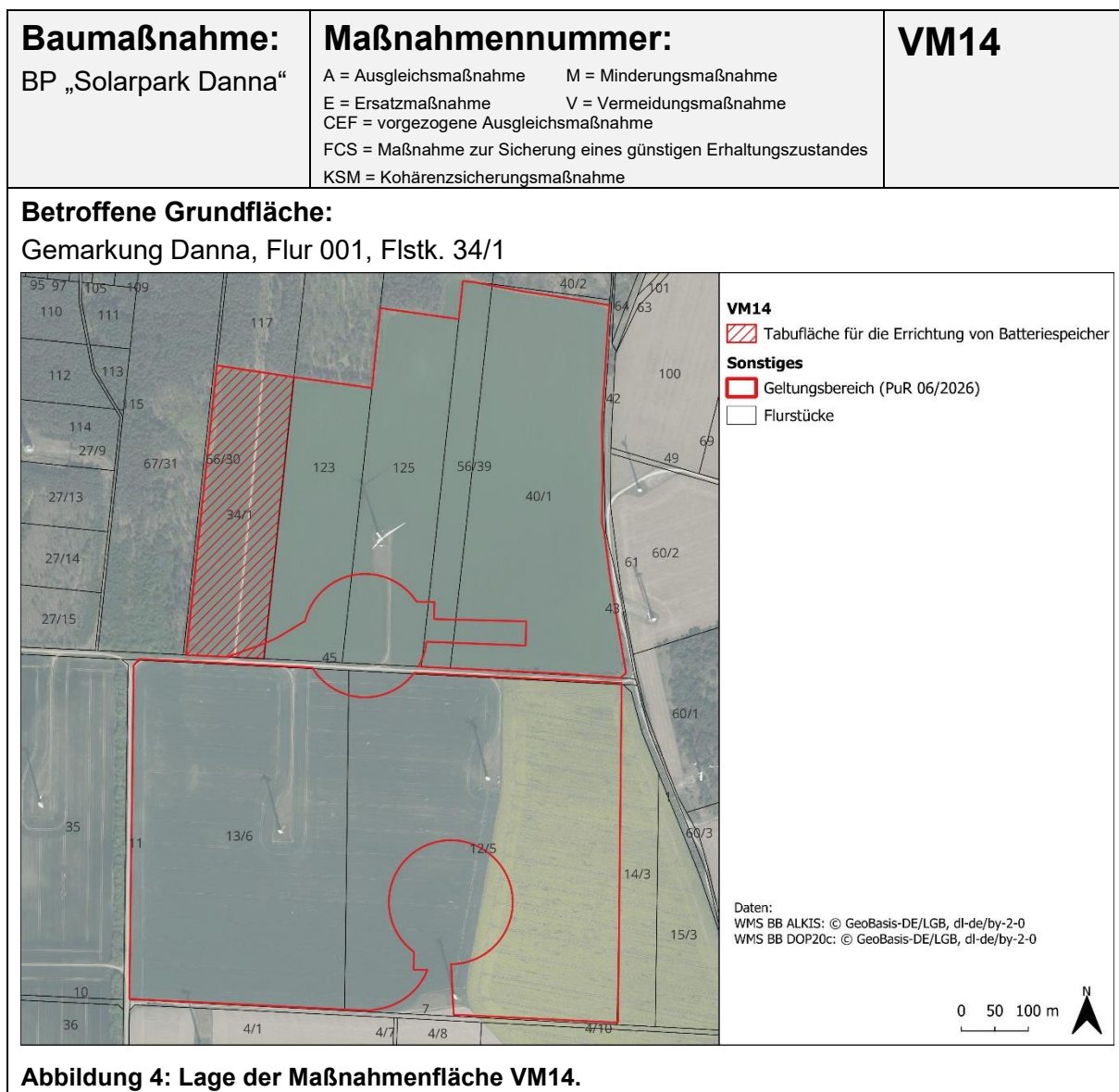
Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM12
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Festsetzung im B-Plan.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ nicht ausgeglichen ☒ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM1, VM2, VM3, VM4, VM6, VM7, VM9, VM13, VM14 ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gemarkung Danna, Flur 001, Flstk. 34/1		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM13
Konflikt/Beeinträchtigung: • Störung von Wandermöglichkeiten für Säugetiere • Anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, von insbesondere der Heidelerche		
Maßnahmenbezeichnung: Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Die Vorhabenfläche grenzt nordwestlich an Wald. Bei der Fläche selbst handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche. Diese wird mittig durch einen querenden Weg in eine Nord- und Südhälfte geteilt.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> • Erhalt von Wandermöglichkeiten für Säugetiere (Korridorfunktion) • Vermeidung des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Heidelerche durch Gestaltung der Abstandsfläche zum angrenzenden Wald i.V.m. der Maßnahme AE3	<u>Entwicklungszeitraum:</u> / <u>Flächengröße:</u> Ca. 3,14 ha <u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> VM13.1: Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen im Bereich der West-/Nordgrenze zum Wald Die westlich im nördlichen Geltungsbereich gelegene Fläche zum Waldrand zwischen der Geltungsbereichs- und Baufeldgrenze ist dauerhaft von jeglicher Bebauung sowie von der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auszunehmen (Abbildung 3). Gemäß Maßnahme AE3 ist dieser Bereich als Waldrand mit angrenzendem extensiv genutztem Grünland zu entwickeln. Weiterhin ist gemäß der Maßnahme VM14 eine Errichtung von Batteriespeichern auf diesem Flurstück (Gemarkung Danna, Flur 001, Flstk. 34/1) unzulässig. VM13.2: Von Hochbauten & Zäunung freizuhaltende 20 m breite Abstandsfläche im Bereich des querenden Weges Die dauerhafte Zugänglichkeit sowie die ökologischen Randfunktionen des Geltungsbereichs des mittig querenden Weges sind sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist zwischen der südlichen Einfriedung des nördlichen Teilbereichs und der nördlichen Einfriedung des südlichen Teilbereichs ein durchgehender Abstand von mindestens 20 m freizuhalten (Abbildung 3). Dieser 20 m Puffer ist von der Errichtung von Hochbauten dauerhaft freizuhalten.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM13
 VM13: Von der Bebauung & Zäunung freizu-haltende Abstandsflächen entlang West-/Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges VM13.1: Von der Bebauung & Zäunung freizu-haltende Abstandsflächen im Bereich der West-/Nordgrenze zum Wald VM13.2: Von Hochbauten & Zäunung freizu-haltende 20 m breite Abstandsfläche im Bereich des querenden Weges Sonstiges Geltungsbereich (PuR 06/2026) Flurstücke Daten: WMS BB ALKIS: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 WMS BB DOP20c: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0		
Abbildung 3: Lage der Maßnahmenflächen der VM13.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Festsetzung im B-Plan.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ nicht ausgeglichen ☒ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM1, VM2, VM3, VM4, VM6, VM7, VM9, VM13, VM14, AE3 ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche:		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM13
VM13.1 Gemarkung Danna, Flur 001, anteilig Flstk. 34/1 VM13.2 Gemarkung Danna, Flur 001, anteilig Flstk. 34/1, 40/1, 45, 56/39, 123, 125 Gemarkung Danna, Flur 003, anteilig Flstk. 12/5, 13/6		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“		Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme		VM14
Konflikt/Beeinträchtigung: - Betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, von insbesondere Vogelarten, durch Lärmemissionen - Einschränkung der Funktionalität der Maßnahme VM13.1 i.V.m. AE3				
Maßnahmenbezeichnung: Tabufläche für die Errichtung von Batteriespeicher				
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Die Vorhabenfläche grenzt nordwestlich an Wald. Bei der Fläche selbst handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche.				
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> - Vermeidung der betriebsbedingten Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, von insbesondere Vogelarten, durch Lärmemissionen - Sicherstellung der Funktionalität der Maßnahme VM13.1 i.V.m. AE3			<u>Entwicklungszeitraum:</u> / <u>Flächengröße:</u> Ca. 4,99 ha <u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Zur Sicherstellung der Funktion der Maßnahmen VM13.1 „Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen im Bereich der West-/Nordgrenze zum Wald“ sowie AE3 „Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung“ ist eine Errichtung von Batteriespeichern auf dem Flurstück 34/1 der Flur 1 in der Gemarkung Danna unzulässig (Abbildung 4).				
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Festsetzung im B-Plan.				
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens				
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ nicht ausgeglichen ☒ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM1, VM2, VM3, VM4, VM6, VM7, VM9, VM13, VM14, AE3 ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.				



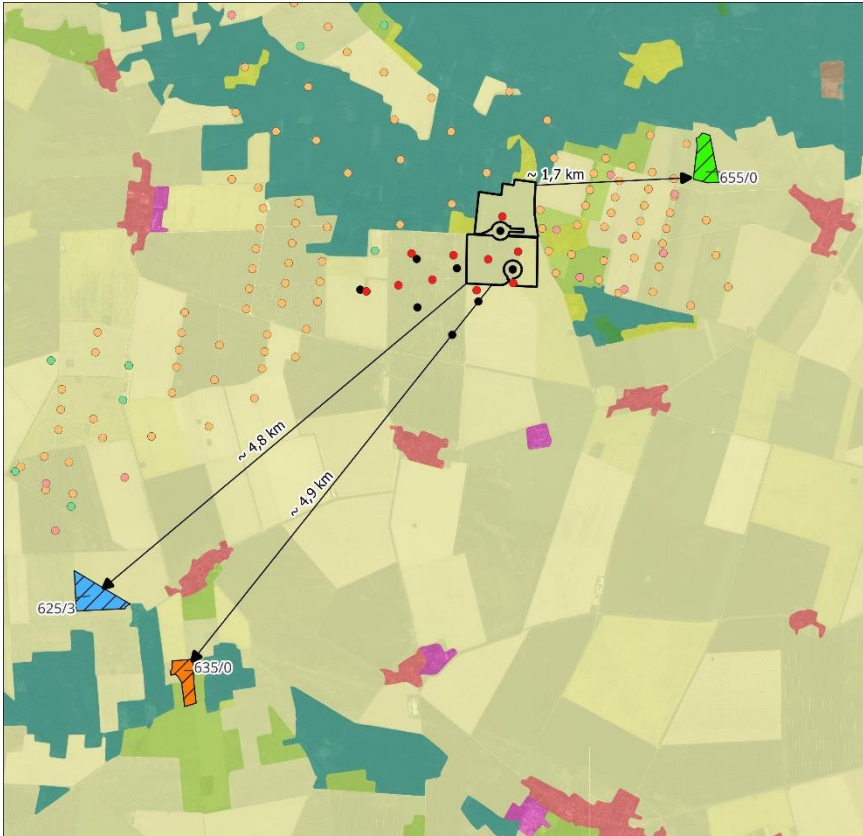
Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM15
Konflikt/Beeinträchtigung: Beeinträchtigung der Bodenfunktion als Pflanzenstandort durch Verschattung/Beschattung		
Maßnahmenbezeichnung: Einhaltung eines Abstandes der Module zum Boden von mindestens 80 cm		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Die Vorhabenfläche grenzt nordwestlich an Wald. Bei der Fläche selbst handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche. Diese wird gemäß der AE1 eingesät.		
Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen: • Verbesserung der Bodenfunktion als Pflanzenstandort.	Entwicklungszeitraum: /	
	Flächengröße: /	
	Multifunktionale Kompensation: ☒ Boden ☐ Wasser ☐ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
Maßnahmenbeschreibung: Es ist ein Mindestabstand von 80 cm zwischen den Modulen und dem Boden einzuhalten. Unter den Flächen erfolgt die Entwicklung von extensiven Grünland gemäß der AE1.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Festsetzung im B-Plan.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gesamter Geltungsbereich des B-Plans.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM16
Konflikt/Beeinträchtigung: Baubedingte stoffliche Emissionen und bauzeitliche Flächeninanspruchnahme.		
Maßnahmenbezeichnung: Schonender Umgang mit Grund und Boden sowie Schutz von Grundwasser während der Bauphase		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Die Vorhabenfläche grenzt nordwestlich an Wald. Bei der Fläche selbst handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> • Vermeidung bzw. Minderung baubedingter Belastungen und Schadstoffeinträge zum Schutz von Boden und Grundwasser • Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen.	<u>Entwicklungszeitraum:</u> / <u>Flächengröße:</u> / <u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Der sachgerechte Umgang mit Betriebsstoffen, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen/ Baustoffen, die Vermeidung der Lagerung boden- und wassergefährdender Stoffe ohne geeignete Schutzvorkehrung gegen das Auslaufen in den Boden sind in die allgemeine Baubeschreibung und die Leistungsverzeichnisse der Ausführungsunterlage aufzunehmen und im Zuge der Baudurchführung durch die örtliche Bauüberwachung und die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Ferner sind Bodenverdichtungen durch den Baustellenbetrieb zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen. Die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der LABO ist bei der Planung und dem Bau von Photovoltaikanlagen zu beachten.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Berücksichtigung der Maßnahme in der Ausführungsplanung. Kontrolle durch die örtliche Bauüberwachung und die ökologische Baubegleitung während der Baudurchführung		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM16
☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gesamter Geltungsbereich des B-Plans.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	CEF1
Konflikt/Beeinträchtigung: - Anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche (21 Reviere), Schafstelze (5 Reviere) und Heidelerche (1 Revier) - Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche (2 Reviere) im Wirkbereich von 50 m durch Errichtung vertikaler Strukturen (Sichtschutzhecke)		
Maßnahmenbezeichnung: Entwicklung und Optimierung von Habitaten der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) und Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)		
<u>Räumliche Einordnung der Maßnahmenflächen unter Berücksichtigung artspezifischer Aktionsradien</u> Die Standortwahl der CEF-Maßnahmenflächen berücksichtigt das artspezifische Verhalten der Zielarten: Die <u>Feldlerche</u> bevorzugt offene Landschaften (Acker- und Grünland). Nach Gelegeverlusten kommt es häufig zu Umsiedlungen, teils auch über größere Distanzen, insbesondere zur Anlage von Nachgelegen (Südbeck et al. 2025¹). Revierverschiebungen können sowohl durch landwirtschaftliche Nutzung als auch zwischen Erst- und Zweitbrut auftreten (ebda.) Die <u>Schafstelze</u> ist weitgehend in gehölzarmen Kulturlandschaften (u. a. Acker, extensive Weiden) anzutreffen (ebda.). Sie bevorzugt kurzrasige Vegetation mit einzelnen horstbildenden Pflanzen, schütterten Bereichen sowie Warten (ebda.). Entfernungen von bis zu 1 km vom Neststandort während Nestbau und Fütterung sind möglich (ebda.). Die <u>Heidelerche</u> bevorzugt lichte Waldstrukturen und strukturreiche Waldränder. Insbesondere im Mai kann es nach Gelegeverlusten zu großräumigen Umsiedlungen kommen (ebda.). Gemäß des Niststättenerlass des Landes Brandenburg erlischt für diese Arten der Schutz der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG jeweils mit Beendigung der Brutperiode, sodass keine ausgeprägte Standorttreue bei der Brutplatzwahl anzunehmen ist. Gemäß Abbildung 5 sind die vorgesehenen CEF-Flächen in eine landwirtschaftlich geprägte Region eingebettet. CEF1.2 bietet zudem Nähe zu Gehölzen und Waldflächen für die Heidelerche. Vor diesem Hintergrund sind die Maßnahmenflächen geeignet, einerseits räumlich-funktionale Bezüge zu bestehenden Vorkommen der genannten Zielarten herzustellen als auch durch diese besiedelt zu werden.		

¹ Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Pertl, C.; Linke, T. J.; Georg, M.; König, C.; Schikore, T.; Schröder, K.; Dröschmeister, R.; Sudfeldt, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 1. überarbeitete Auflage, Münster.

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	CEF1
		
Abbildung 5: Lageübersicht der Maßnahmenflächen der CEF1.		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Die Maßnahme setzt sich aus drei Projektflächen zusammen: CEF1.1 (Ackerschlagnr. 625/3): - Gemarkung Wergzahna, Flur 2, Flstk: 64, 65, 66, 74, 75, 76, 77, 78/1, 78/2, 79, 80, 106 - Flächengröße (Flurstücke gesamt): 32,33 ha - Vornutzung: Ackernutzung / einjährige Brache	Naturraum: Sowohl der vorhabenbedingte Eingriff als auch die durchzuführenden CEF-Maßnahmen erfolgen im Naturraum „Fläming“.	

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	CEF1
CEF1.2 (Ackerschlagnr. 635/0): - Gemarkung Schönefeld, Flur 3, Flstk: 68/1, 75/1, 79/1, 82 - Flächengröße (Flurstücke gesamt): 33,02 ha - Vornutzung: Ackernutzung / einjährige Brache CEF1.3 (Ackerschlagnr. 655/0): - Gemarkung Malterhausen, Flur 6, Flstk: 21, 22, 23 & Gemarkung Malterhausen, Flur 7, Flstk: 157 - Flächengröße (Flurstücke gesamt): 13,53 ha - Vornutzung: Ackernutzung / einjährige Brache		<u>Aufwertungspotenzial:</u> Durch die Maßnahmenumsetzung und der damit verbundenen Entkopplung der Habitataignung von der Fruchtfolge wird eine Nutzung etabliert, die ein dauerhaftes Vorkommen der Zielarten sichert.
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> - Ausgleich des Verlustes von Habitatflächen der Feldlerche und Schafstelze durch qualitative Aufwertung externer landwirtschaftlich genutzter Flächen - Ausgleich des Verlustes von Habitatflächen der Heidelerche durch qualitative Aufwertung externer landwirtschaftlich genutzter Flächen in Gehölz- und Waldnähe - Schaffung sowie Sicherung von Habitatflächen (Brut- und Nahrungshabitate) für Feldlerche, Schafstelze und Heidelerche - Dauerhafte Verbesserung der Habitatqualität durch die Entwicklung eines kleinräumigen Mosaiks aus niedrigkrautigen, lückigen sowie deckungsreicheren Vegetationsstrukturen durch die Anlage von Schwarzbrache- und Blühstreifen, Feldlerchen-Fenster sowie Buntbracheflächen zur Selbstbegrünung für die CEF1.1 auf 12,73 ha Fläche CEF1.2 auf 7,02 ha Fläche CEF1.3 auf 9,23 ha Fläche		<u>Zeitpunkt der Wirksamkeit:</u> Funktion unmittelbar nach Herstellung der Maßnahme, krautige Vegetation entwickelt sich in der Vegetationsperiode <u>Erfolgswahrscheinlichkeit:</u> Hoch. Die Maßnahmen sind in der Praxis vielfach erprobt und in einschlägigen Leitfäden dokumentiert. <u>Flächengröße:</u> 28,98 ha <u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☒ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	CEF1
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Unter Berücksichtigung von 100 m zu geschlossenen Waldbeständen, Freileitungen und frequentierten Straßen, von 150 m zu Windkraftanlagen mit einer Höhe > 60 m sowie von 50 m zu Feldwegen und Gehölzreihen sind auf den ausgewiesenen Flächen der CEF1.1, CEF1.2 und CEF1.3 Schwarzbrache- und Blühstreifen, Feldlerchenfenster sowie Buntbrachen anzulegen (Abbildung 6 bis Abbildung 8). Die Etablierung dieser Randstrukturen vermeidet harte Bewirtschaftungsgrenzen und trägt zur Förderung einer artenreichen Segetalflora bei. Blühstreifen und Buntbrachen dienen insbesondere der Erhöhung des Insektenaufkommens und damit des Nahrungsangebots für die Zielarten. Gleichzeitig bieten sie zusätzliche Deckungsstrukturen. Schwarzbrachestreifen werden vor allem als Nahrungshabitate genutzt. Die Buntbracheflächen bilden ein kleinräumiges Mosaik aus niedrigwüchsigen, lückigen und deckungsreichen Vegetationsbeständen und schaffen dadurch wertvolle Rückzugs-, Brut- und Aufzuchthabitate. Feldlerchenfenster fungieren insbesondere als Landeplätze für futtertragende Altvögel und ermöglichen ein für Prädatoren weitgehend unauffälliges Erreichen der Nester durch die Altvögel. Darüber hinaus erleichtern sie die Nahrungssuche innerhalb dichter Bestände und können bei geeigneter Vegetationsstruktur und -höhe als Standorte für Zweitbruten genutzt werden. CEF1.1 und CEF1.3: Für die Feldlerche und Schafstelze sind als Randstrukturen unter Beachtung der technischen Ausstattung des durchführenden Betriebs 8 m breite Schwarzbrachestreifen (ohne Einsaat) anzulegen, die gemäß Abbildung 6 und Abbildung 8 an den dargestellten Stellen durch anschließende 6 m breite Blühstreifen zu ergänzen sind. Für die Anlage der Blühstreifen ist das Saatgut „viterra BIENE ECO 2.1“ der Firma P.H. Petersen Saatzucht Lundsgaard GmbH sowie abschnittsweise regionales blütenreiches Saatgut zu verwenden (z. B. Regiosaatgutmischung „Feldraine und Säume“ des Herkunftsgebietes 4 der Firma SaatenZeller). Der Anteil des Regiosaatguts beträgt mindestens 20 %. Die Initialsaat muss bis spätestens Mitte April des Anlagejahres erfolgen. Die Ansaat erfolgt unter Beachtung der technischen Ausstattung des durchführenden Betriebs direkt als Breitensaat mit einem Reihenabstand von 30 cm. CEF1.2: Für die Feldlerche und Heidelerche sind als Randstrukturen unter Beachtung der technischen Ausstattung des durchführenden Betriebs auf der westlichen Seite 8 m sowie auf der östlichen Seite 16 m breite Schwarzbrachestreifen (ohne Einsaat) anzulegen, die gemäß Abbildung 7 an den dargestellten Stellen durch anschließende 6 m breite Blühstreifen zu ergänzen sind. Für die Anlage der Blühstreifen ist das Saatgut „viterra BIENE ECO 2.1“ der Firma P.H. Petersen Saatzucht Lundsgaard GmbH sowie abschnittsweise regionales blütenreiches Saatgut zu verwenden (z. B. Regiosaatgutmischung „Feldraine und Säume“ des Herkunftsgebietes 4 der Firma SaatenZeller). Der Anteil des Regiosaatguts beträgt mindestens 20 %. Die Initialsaat muss bis spätestens Mitte April des Anlagejahres erfolgen. Die		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	CEF1
---	--	-------------

Ansaat erfolgt unter Beachtung der technischen Ausstattung des durchführenden Betriebs direkt als Breitensaat mit einem Reihenabstand von 30 cm.

CEF1.1, CEF1.2 und CEF1.3:

Ergänzend sind - unter Beachtung der technischen Ausstattung des durchführenden Betriebs - auf den Flächen innerhalb der jeweilig vorgegebenen Streifen Feldlerchenfenster mit jeweils 8 m Breite und 10 m Länge anzulegen (Abbildung 6 bis Abbildung 8). Dabei ist folgende Anzahl einzuhalten:

- CEF1.1: 11 Fenster
- CEF1.2: 6 Fenster
- CEF1.3: 8 Fenster

Die - unter Wahrung der oben genannten Abstände - verbleibende Fläche zwischen den Randstreifen sowie Feldlerchenfenstern ist von der Bewirtschaftung auszunehmen und als Buntbrache durch Selbstbegrünung zu entwickeln (Abbildung 6 bis Abbildung 8).

Auf den Maßnahmenflächen ist der Anbau von Mais auszuschließen, um die Funktionalität der Maßnahmen zu gewährleisten. Auf den gesamten Maßnahmenflächen ist zudem der Einsatz von Dünger- und Pestizidmitteln unzulässig.

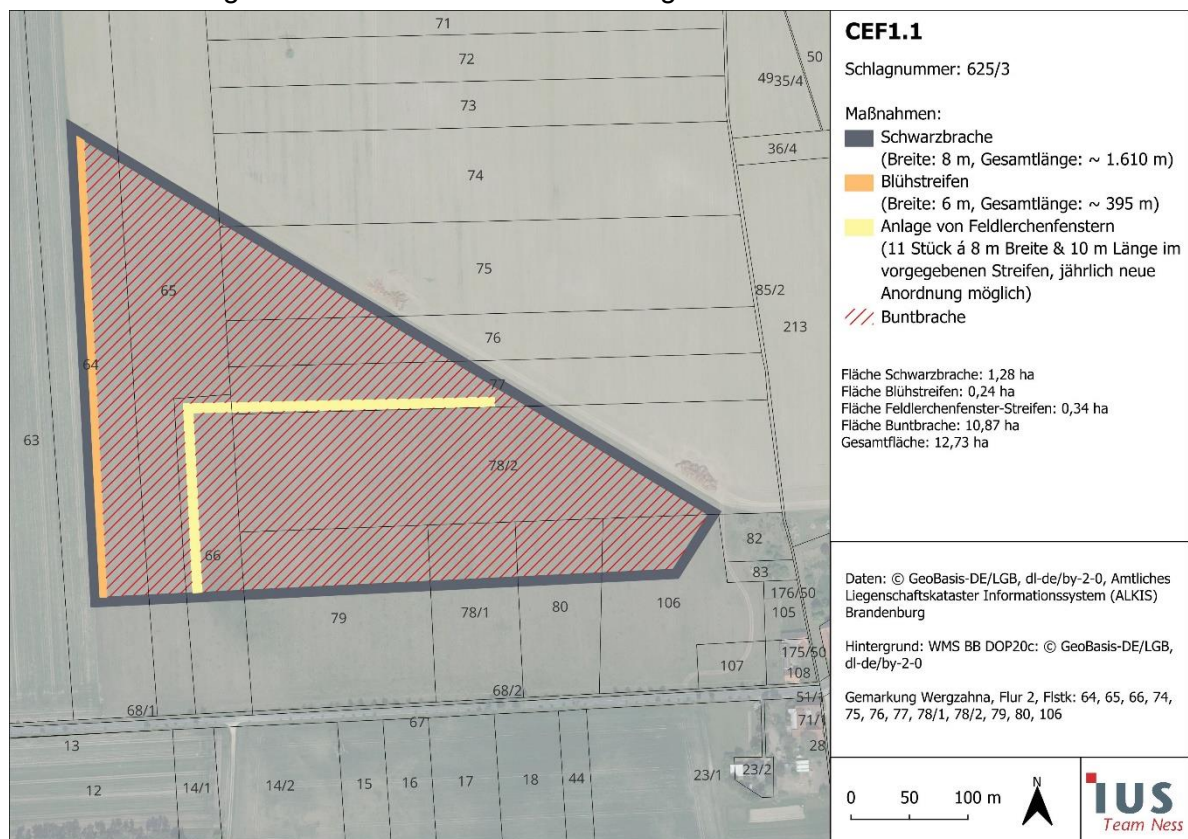


Abbildung 6: Schematische Darstellung der anzulegenden Maßnahmen der CEF1.1.

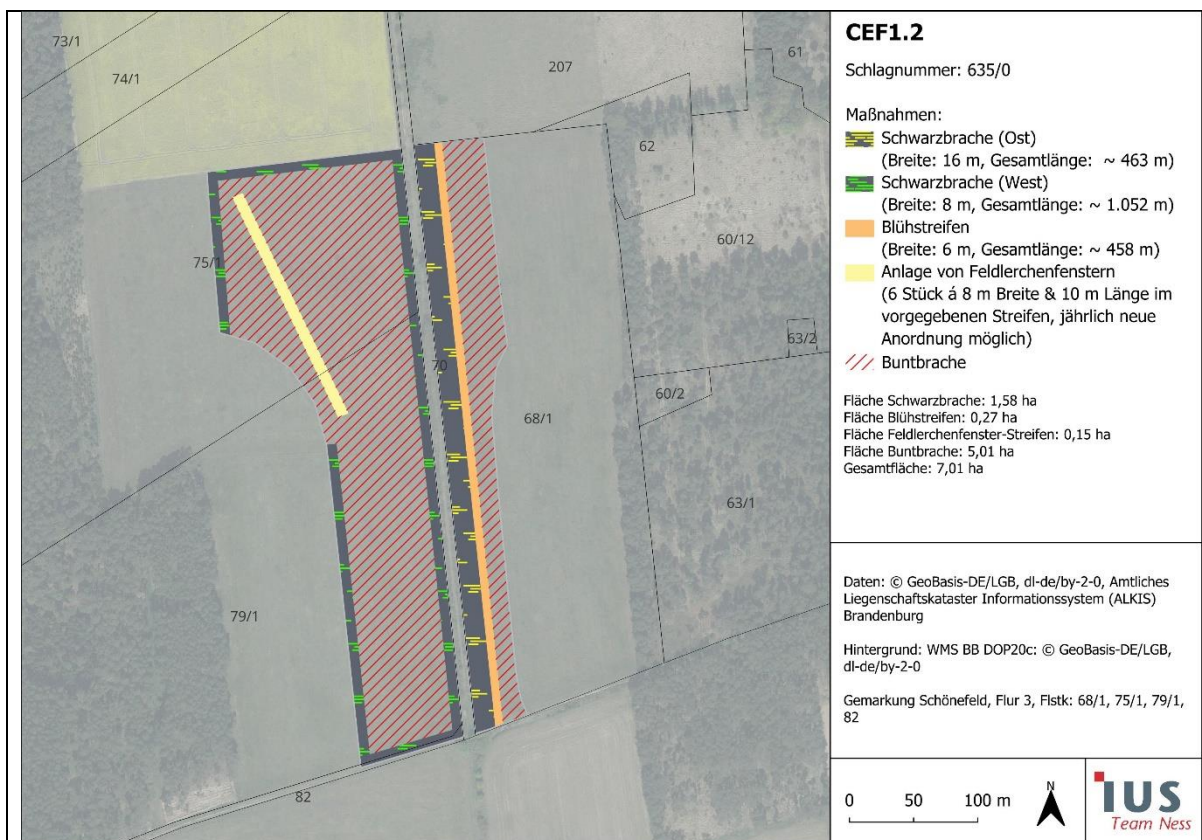


Abbildung 7: Schematische Darstellung der anzulegenden Maßnahmen der CEF1.2.

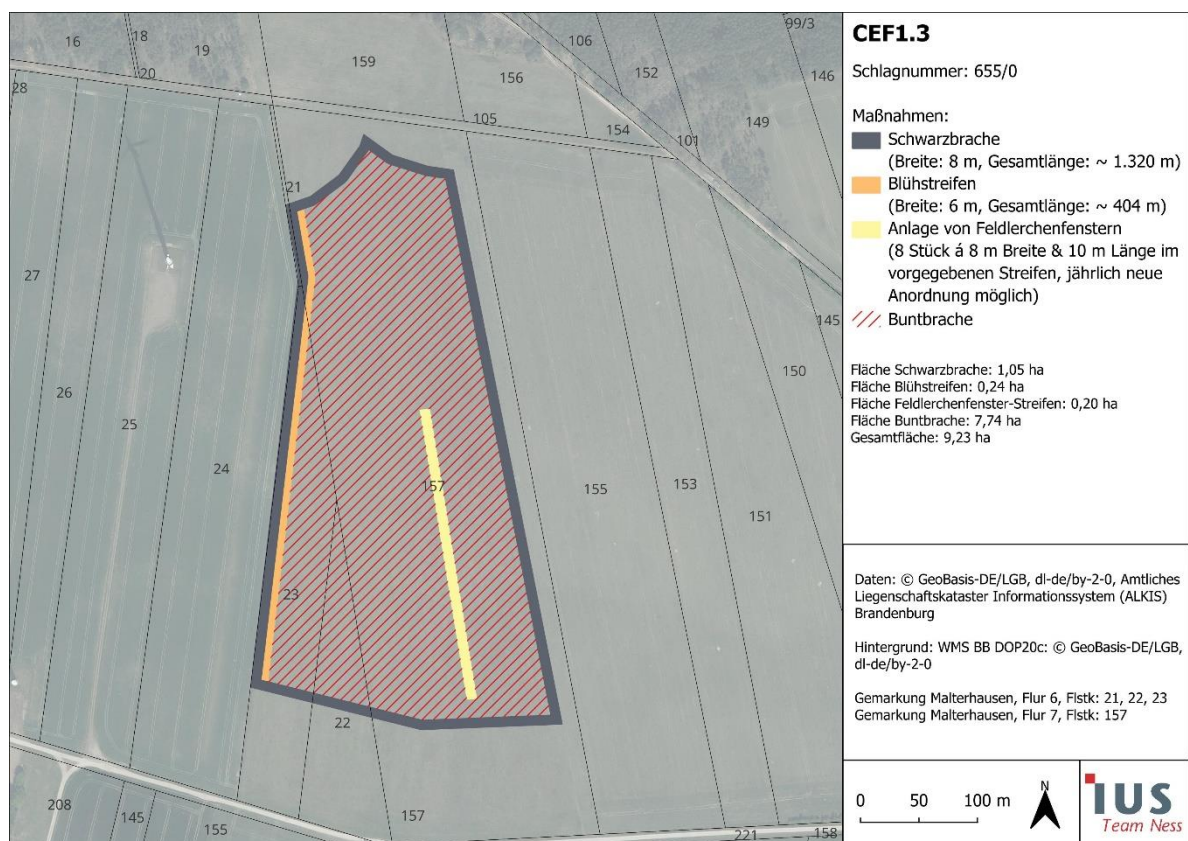


Abbildung 8: Schematische Darstellung der anzulegenden Maßnahmen der CEF1.3.

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	CEF1
<u>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen:</u> <i>CEF1.1, CEF1.2 und CEF1.3:</i> Um die Funktionalität der Schwarzbrachestreifen zu gewährleisten ist ein jährlicher Umbruch vor Beginn der Brutzeiten von Feldlerche, Schafstelze und Heidelerche vorzunehmen (bis spätestens 15. März). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass erstrecken sich die Brutzeit der: • Feldlerche von Anfang März bis Mitte August • Schafstelze von Mitte April bis Ende August • Heidelerche von Mitte März bis Ende August. Aufkommender Pflanzenbewuchs ist bei Bedarf von den Schwarzbrachestreifen mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse ggf. kontinuierlich zu entfernen. Im Rahmen der Entwicklungspflege ist auf den Blühstreifen ein Jahr nach Aussaat ein erster zeitiger Pflegeschnitt zwischen 20. Mai und 15. Juni mit einer Schnitthöhe von 20 cm durchzuführen. In den Folgejahren (ab 2. Jahr nach Aussaat) ist ein erster Pflegeschnitt ab 15. Juli alternierend durchzuführen. Zwischen den Mahddurchgängen sollten mind. 6 Wochen liegen. Ein zweiter Pflegeschnitt ist in den Wintermonaten bis spätestens Ende Februar des Folgejahres vorzunehmen. Das Mahdgut ist von den Flächen zu entfernen. Ein Umbruch ist frühestens im 5. Jahr nach Einsaat vorzunehmen. Der Umbruch darf nur im Zeitraum außerhalb der Brutzeiten von Feldlerche, Schafstelze und Heidelerche erfolgen und muss so gewählt werden, dass ein Aufkommen der Neuansaat im folgenden Frühjahr möglich wird. Für die Neuansaat ist wie bei der Initialsaat vorzugehen. Die Feldlerchenfenster sind gezielt als niedrigkrautigere Bereiche innerhalb der Buntbracheflächen durch Grubbern oder Fräsen anzulegen (bis spätestens 15. März). Die Anordnung der Feldlerchenfenster kann innerhalb des jeweils vorgegebenen Bereichs jährlich, spätestens jedoch alle drei Jahre, variieren. Zwischen dem 15. März und dem 15. Juli ist eine Bearbeitung dieser Flächen unzulässig. Im Bereich der Buntbracheflächen ist initial im Anlagejahr ein Umbruch der Fläche vorzunehmen und durch Selbstbegrünung zu entwickeln. Die Flächen sind einmal jährlich ab 15. Juli alternierend zu mähen. Zwischen den Mahddurchgängen sollten mind. 6 Wochen liegen. Bei starkem Vegetationsaufkommen ist das Mahdgut von den Flächen zu entfernen, bei geringer Biomasseentwicklung kann das Mahdgut auf den Flächen verbleiben, um ein Aussamen zu begünstigen. Die Buntbracheflächen können alle 4 - 5 Jahre im Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. März erneut umgebrochen werden. Nach 4 Jahren ist eine Zustands- und Funktionskontrolle (Monitoring) vorzusehen. Das Ergebnis der Funktionskontrolle ist zu dokumentieren und der UNB zur Kenntnis zu geben. Sofern bei der Funktionskontrolle festgestellt wird, dass die Maßnahmen durch Bewirtschaftung oder Ruderalisierung (vornehmlich mit Gräsern) ihre Funktionen nicht oder nur eingeschränkt erfüllen, ist eine Neueinsaat der Blühstreifen erforderlich. In diesem Fall ist entspre-		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	CEF1
chend der initialen Anlage der Blühstreifen vorzugehen. Das Erfordernis einer Neueinsaat ist durch einen fachkundigen Biologen abzuschätzen und der UNB mitzuteilen. Auf den gesamten Maßnahmenflächen ist der Einsatz von Dünger- und Pestizidmitteln unzulässig.		
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> ☒ vor Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☐ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
<u>Beeinträchtigung:</u> ☐ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☒ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM1, VM2, VM4, VM5, VM8, VM13, VM14, AE3 und Erfolgsmonitoring ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
<u>Betroffene Grundfläche:</u> CEF 1.1: - Gemarkung Wergzahna, Flur 2, Flstk: 64, 65, 66, 74, 75, 76, 77, 78/1, 78/2, 79, 80, 106 CEF1.2: - Gemarkung Schönefeld, Flur 3, Flstk: 68/1, 75/1, 79/1, 82 CEF1.3: - Gemarkung Malterhausen, Flur 6, Flstk: 21, 22, 23 - Gemarkung Malterhausen, Flur 7, Flstk: 157		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE1
Konflikt/Beeinträchtigung: Nutzungsänderung bzw. Überbauung der bisher ackerbaulich genutzten Flächen sowie Beeinträchtigung von Habitaten von Brutvögeln der Offenlandschaften		
Maßnahmenbezeichnung: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Bei den durch das Bauvorhaben betroffenen Flächen handelt es sich um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen.		
Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen: - Ökologische Aufwertung des gesamten Gebietes durch Erhöhung der Biodiversität - Anlage bzw. Erhalt von Lebensräumen in durch PV-Modulen überschirmten Bereichen - Erosionsschutz - Zielbiotop: Frischwiesen und Frischweiden (Biotopcode: 05110 gem. Brandenburger Kartieranleitung)	Entwicklungszeitraum: Funktion unmittelbar nach Herstellung der Maßnahme, Vegetationsentwicklung während der Vegetationsperiode.	
	Flächengröße: ca. 56,79 ha	
	Multifunktionale Kompensation: ☒ Boden ☒ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☒ Klima/Luft ☐ Landschaftsbild	
Maßnahmenbeschreibung: Auf den Modulflächen ist durch die Aussaat von gebietseigenem Saatgut des Ursprungsgebiets 4 „Ostdeutsches Tiefland“ (UG4) extensives Grünland in den Rand- und Abstandsflächen sowie zwischen und unter den Modulreihen, zu entwickeln (Abbildung 9). Als Zielbiotop ist gem. Brandenburger Kartieranleitung der Biotoptyp „05110 - Frischwiesen und Frischweiden“ anzustreben. Dafür eignet sich zum Beispiel die gebietseigene Solarpark-Mischung von Rieger-Hoffmann oder die Regiosaatgut-Mischung Photovoltaik von Saatenzeller. Falls einzelne Arten der Mischung zur Erreichung des breiten Artenspektrums aus UG4 nachweislich nicht verfügbar sind, können Arten aus benachbarten Ursprungsgebieten enthalten sein, sofern eine Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde i. S. v. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vorliegt. Es ist ein gesicherter Herkunftsnachweis nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu erbringen. Das Saatgut ist vor Aussaat durch den TdV zu prüfen und freizugeben. Vor Ausbringung des Saatguts ist auf der Baustelle eine Rückstellprobe zu ziehen. Die Ansaat erfolgt entsprechend der DIN 18917. Empfohlen wird eine Herbstaussaat zwischen August und Mitte September. Eine Frühljahrsausaat (Mitte bis Ende April) ist in weniger trockenen Jahren möglich. Die Ansaatstärke beträgt 3-5 g/m². Zur leichteren Ansaat kann das Saatgut auf ca. 10-20 g/m² mit Sojaschrot oder einem ähnlichen Trägerstoff aufgemischt werden.		

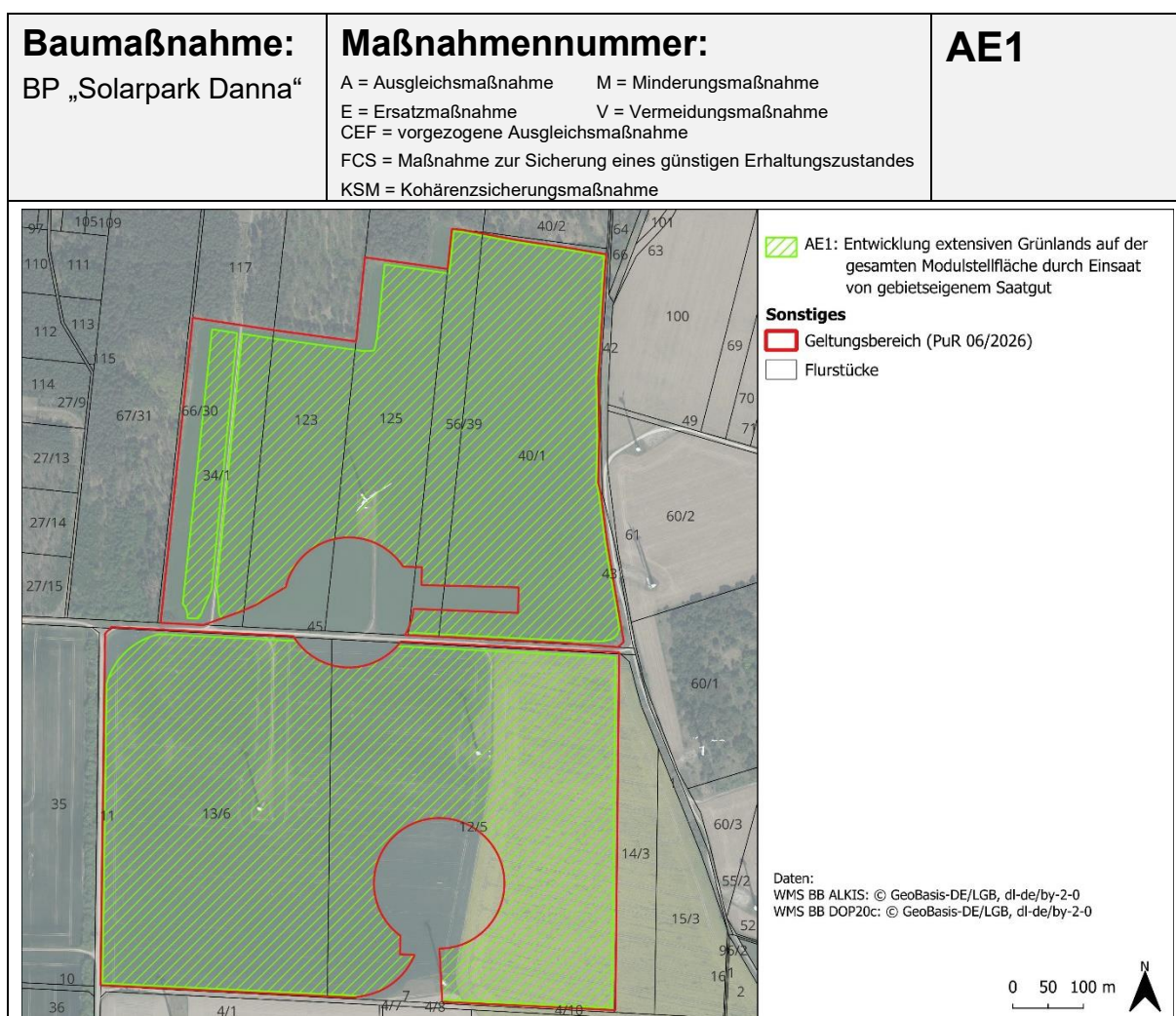


Abbildung 9: Lage der Maßnahmenflächen der AE1.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen:

Festsetzung der Einsaat erfolgt im B-Plan.

Die Flächen sind durch eine ein- bis zweischürige extensive Mahd bzw. alternativ durch eine einmalige Schafbeweidung pro Jahr zu pflegen.

Im ersten Jahr nach der Ansaat ist im Rahmen der Fertigstellungspflege ein initialer Mahdengang durchzuführen, um die Etablierung der Vegetation zu unterstützen. Insbesondere bei einer Frühjahrsansaat ist nach 6-8 Wochen ein Schröpfungsschnitt (u. a. Eliminierung von einjährigen Unkräutern) zu empfehlen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Im Rahmen der Entwicklungspflege ist eine ein- bzw. zweischürige Mahd abhängig von der Biomasseentwicklung vorzunehmen. Aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes ist in der Zeit von Anfang April bis Mitte Juli auf eine Mahd zu verzichten. Bei zweischüriger Mahd erfolgt der erste Schnitt ab Mitte Juli und der zweite im Spätsommer (September). Dabei ist ein zeitlicher Abstand von mindestens 8 Wochen zwischen den Mahddurchgängen einzuhalten. Bei einschüriger Mahd erfolgt der Schnitt ab Mitte August/September. Bei der Mahd sind die Geräte hoch einzustellen (Schnitthöhe 10-15 cm über den Boden), damit Jungpflanzen nicht beeinträchtigt werden.

Um vor allem Wirbellosen die Abwanderung in noch nicht gemähte Bereiche zu ermöglichen, hat die Mahd abschnittsweise zu erfolgen. Nach Möglichkeit sind Teilbereiche als Nahrungs- und Rückzugsraum bis in das Frühjahr des Folgejahres stehen zu lassen.

Das Mahdgut ist vollständig zu entnehmen und abzutransportieren (Mulchmahd unzulässig).

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE1
Es ist auf den Einsatz von Pestizid- und Düngemittleinsatz zu verzichten. Wird eine Beweidung durchgeführt, kann diese beginnen, sobald die Grasnarbe geschlossen ist. Bei Schafbeweidung wird ein anschließender Säuberungsschnitt mit Beräumung des Mahdgutes empfohlen. Ggf. sind der Schafherde einige Ziegen beizufügen, um eine möglichst vollständige Beweidung aller vorhandenen Pflanzenarten zu erreichen. Erfolgt eine Beweidung, so ist zum Schutz der Weidetiere vor potenziellen Wolfsübergriffen ein Hütehund einzusetzen. Zur Erfolgskontrolle der Ansaat und zur Überprüfung der Entwicklung zum angestrebten Zielbiotop sind im 3. sowie im 5. Jahr nach der Ansaat Kontrollbegehungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☐ mit Baubeginn ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☒ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gesamte Baufelder des B-Plans.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE2
Konflikt/Beeinträchtigung: Technische Überprägung des Landschaftsbildes		
Maßnahmenbezeichnung: Sichtschutzpflanzung		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Bei den durch das Bauvorhaben betroffenen Flächen handelt es sich um intensiv ackerbau-lich genutzte Flächen		
Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen: • Landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes • Erhöhung der Strukturvielfalt • Anlage zusätzlicher Habitate insbesondere für: ○ Bluthänfling ○ Grauammer ○ Neuntöter ○ Sperbergrasmücke • Einbringen von dornigen Gehölzen für den Neuntöter	Entwicklungszeitraum: 3-5 Jahre Flächengröße: Ca. 0,25 ha Multifunktionale Kom- pensation: ☒ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☒ Landschaftsbild	
Maßnahmenbeschreibung: Innerhalb der „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ im Osten des südlichen Geltungsbereichs ist eine mindestens 5 m hohe Sichtschutzpflanzung aus gebietsheimischen Großsträuchern und <u>Kleinbäumen</u> vorzunehmen (Abbildung 10). Die geplante Heckenpflanzung bindet die Solarmodule landschaftsgerecht ein. Auf der gesamten Länge von ca. 503 m ist eine lineare, mindestens drei-reihige freiwachsende Hecke aus heimischen Gehölzen in einer minimalen Breite von 5 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Reihen sind im Abstand von 1 m gegeneinander versetzt anzulegen. Der Pflanzabstand der Sträucher innerhalb einer Reihe soll maximal 1 m betragen. Auf der Pflanzfläche sind Gehölze der festgesetzten Pflanzliste in der Mindestpflanzqualität vHei, Höhe 100-125 cm (<u>Kleinbäume</u>), bzw. vStr, 3 Tr., Höhe 60-100 cm (Großsträucher), anzupflanzen (siehe unten). Der Anteil von Kleinbäumen soll mindestens 10 % betragen. Es sind mindestens 30 % und maximal 50 % dornige Gehölze (Weißdorn, Kreuzdorn, Schlehe, Wildapfel) zu pflanzen. Die Pflanzqualität muss den Gütebestimmungen des Bundes deut-scher Baumschulen (BdB) entsprechen. Es ist der „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Branden-burg“ vom 15. Juli 2024 anzuwenden. Die Gehölze sind aus dem Vorkommensgebiet 2.1 „Ostdeutsches Tiefland“ zu beziehen. Sofern diese nicht lieferbar sind, kann auf andere Gehölzarten mit ähnlicher Wuchsform und vergleichbaren Standortansprüchen ausgewichen werden. Sofern auch solche Gehölze nachweislich aus dem Vorkommensgebiet 2.1 nicht lieferbar sind, können stattdessen Pflan-zen aus dem Gebiet 2.2 (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland) verwendet werden. Es ist ein gesicherter Herkunftsnachweis nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu erbringen. Die Gehölzlieferung erfolgt daher mit anerkanntem Zertifikationsnachweis (z. B. „pro agro		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE2
geprüft“, „ZgG-Zertifikat“ oder „GZ244/7“) über lückenlose Rückverfolgbarkeit (Anbieter z. B. Baumschule Lorberg, Späth'sche Baumschulen, Baumschulen „Fürst Pückler“). Pflanzliste: - Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) - Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) - <u>Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>)</u> - <u>Gemeine Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)</u> - <u>Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)</u> - Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>) - Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) - Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) - Strauchhasel (<i>Corylus avellana</i>) - <u>Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i> agg.)</u> Die Flächen sind mit gebietseigenem, zertifiziertem Saatgut einzusäen. Es ist Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland) zu verwenden (siehe beispielsweise auch AE1). Die Ausführung der Pflanzung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahmen, vorzugsweise im Herbst. Sie ist gemäß DIN 18916 auszuführen. Die Pflanzung ist mit einem Zaun vor Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.		
AE2: Sichtschutzpflanzung ⊗ Dreireihige Pflanzung von gebietsheimischen Großsträuchern und Kleinbäumen auf 5 m Breite mit mind. 30% und max. 50% Anteil dorniger Sträucher Sonstiges ⬜ Geltungsbereich (PuR 06/2026) ⬜ Flurstücke Daten: WMS BB ALKIS: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 WMS BB DOP20c: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 0 50 100 m N		

Abbildung 10: Lage der Maßnahme AE2.

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE2
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Festsetzung der Pflanzung inkl. Pflanzliste erfolgt im B-Plan. An die Pflanzung schließt sich eine 1-jährige Fertigstellungs- und 4-jährige Entwicklungspflege an. Die Pflanzung ist jährlich zu wässern (8 Wassergänge). Die Gehölzflächen sind durch Mulchmahd (2-3 Mahdgänge) zu pflegen. Kontrollbegehung und Dokumentation zum Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Danach 2 Kontrollen zum Zustand der Pflanzungen im Abstand von 5 Jahren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ ausgeglichen ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gemarkung Danna, Flur 003, anteilig Flstk. 12/5		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE3
Konflikt/Beeinträchtigung: Störung von Wandermöglichkeiten für Säugetiere		
Maßnahmenbezeichnung: Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Die Vorhabenfläche grenzt nordwestlich an Wald. Bei der Fläche selbst handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> - Entwicklungsziel: wellenförmiger Waldrand - Verbesserung der Lebensraumfunktion - Verbesserung der Funktion im Naturhaushalt als Bestandteil von Stoffkreisläufen sowie die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion des Bodens - Entwicklung halboffener Habitate mit Sing- und Beobachtungswarten in Waldrandnähe und lückiger Vegetation für die Heidelerche und weitere Vogelarten - Einbringen von dornigen Gehölzen für den Neuntöter - Erhalt von Wandermöglichkeiten für Säugetiere	<u>Entwicklungszeitraum:</u> 5 Jahre	
	<u>Flächengröße:</u> Ca. 1,91 ha	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☒ Landschaftsbild	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Auf der gemäß der Maßnahme VM13.1 von Bebauung und Zäunung freizuhaltenen Abstandsfläche ist ein Waldrand mit angrenzendem Extensivgrünland zu entwickeln. AE3.1 Waldrandgestaltung Auf einer Breite von 25 m und einer Länge von 120 m bzw. 398 m ist innerhalb der ausgewiesenen Flächen im Westen des nördlichen Plangebiets durch die truppweise Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern eine halboffene, wellenförmige Waldrandstruktur zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (Abbildung 11). Die Trupps sollen jeweils eine maximale Breite von 15 m sowie eine Länge von mindestens 15 m und maximal 35 m aufweisen. Sie sind in einem Abstand von ca. 50 m zueinander anzulegen. Innerhalb eines Trupps erfolgt die Pflanzung in Reihen. Die Reihen sind im Abstand von 1 m gegeneinander versetzt anzulegen. Der Pflanzabstand der Gehölze innerhalb einer Reihe soll maximal 1,5 m betragen. Innerhalb der Trupps sind Sträucher der festgesetzten Pflanzliste in der Mindestpflanzqualität vStr, 3 Tr., Höhe 60-100 cm zu pflanzen. Es sind mindestens 30 % und maximal 50 % dornige Gehölze (Weißdorn, Kreuzdorn, Schlehe) zu pflanzen. Die Pflanzqualität muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen. Es ist der „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg“ vom 15. Juli 2024 anzuwenden. Die Gehölze sind aus dem Vorkommensgebiet 2.1 „Ostdeutsches Tiefland“ zu beziehen. Sofern diese nicht lieferbar sind, kann auf andere Gehölzarten mit ähnlicher Wuchsform und vergleichbaren Standortansprüchen ausgewichen werden. Sofern auch solche Gehölze nachweislich aus dem Vorkommensgebiet 2.1 nicht lieferbar sind, können stattdessen Pflan-		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE3
zen aus dem Vorkommensgebiet 2 (Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland) bzw. 2.2 (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland) verwendet werden. Für die Gehölzarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, gelten die in der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FOVHgV) definierten Gebiete. Es ist ein gesicherter Herkunftsnachweis nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu erbringen. Die Gehölzlieferung erfolgt daher mit anerkanntem Zertifikationsnachweis (z. B. „pro agro geprüft“, „ZgG-Zertifikat“ oder „GZ244/7“) über lückenlose Rückverfolgbarkeit (Anbieter z. B. Baumschule Lorberg, Späth'sche Baumschulen, Baumschulen „Fürst Pückler“). Pflanzliste: • Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) • Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) • Gemeiner Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>) • Hecken Rose (<i>Rosa corymbifera</i> agg.) • Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i> agg.) • Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>) • Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) • Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) • Strauchhasel (<i>Corylus avellana</i>) Die Ausführung der Pflanzung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahmen, vorzugsweise im Herbst. Sie ist gemäß DIN 18916 auszuführen. Die Trupps sind jeweils mit einem Zaun vor Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Flächen sind mit gebietseigenem, zertifiziertem Saatgut einzusäen. Es ist Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland) zu verwenden (analog zur Maßnahmenbeschreibung AE3.2). AE3.2 Entwicklung von Extensivgrünland Die verbleibende Fläche zwischen den Trupps und der westlichen Baufeldgrenze ist durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut des Ursprungsgebiets 4 „Ostdeutsches Tiefland“ (UG4) zu extensivem Grünland zu entwickeln (Abbildung 11). Als Zielbiotop ist gem. Brandenburger Kartieranleitung der Biotoptyp „05110 - Frischwiesen und Frischweiden“ anzustreben. Dafür eignet sich zum Beispiel die gebietseigene Solarpark-Mischung von Rieger-Hoffmann oder die Regiosaatgut-Mischung Photovoltaik von Saatenzeller. Falls einzelne Arten der Mischung zur Erreichung des breiten Artenspektrums aus UG4 nachweislich nicht verfügbar sind, können Arten aus benachbarten Ursprungsgebieten enthalten sein, sofern eine Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde i. S. v. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vorliegt. Es ist ein gesicherter Herkunftsnachweis nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu erbringen. Das Saatgut ist vor Aussaat durch den TdV zu prüfen und freizugeben. Vor Ausbringung des Saatguts ist auf der Baustelle eine Rückstellprobe zu ziehen. Die Ansaat erfolgt entsprechend der DIN 18917. Empfohlen wird eine Herbstaussaat zwischen August und Mitte September. Eine Frühljahrsausaat (Mitte bis Ende April) ist in weniger trockenen Jahren möglich.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE3
---	--	------------

Die Ansaatstärke beträgt 3-5 g/m². Zur leichteren Ansaat kann das Saatgut auf ca. 10-20 g/m² mit Sojaschrot oder einem ähnlichen Trägerstoff aufgemischt werden.



Abbildung 11: Lage der Maßnahmenflächen der AE3.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen:

AE3.1

Festsetzung der Pflanzung inkl. Pflanzliste erfolgt im B-Plan.

An die Pflanzung schließt sich eine 1-jährige Fertigstellungs- und 4-jährige Entwicklungspflege an. Die Pflanzung ist jährlich zu wässern (8 Wassergänge). Die Gehölzflächen sind durch Mulchmäh (2-3 Mahdgänge) zu pflegen.

Kontrollbegehung und Dokumentation zum Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Danach 2 Kontrollen zum Zustand der Pflanzungen im Abstand von 5 Jahren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

AE3.2

Festsetzung der Einsaat erfolgt im B-Plan.

Die Flächen sind durch eine ein- bis zweischürige extensive Mäh zu pflegen.

Im ersten Jahr nach der Ansaat ist im Rahmen der Fertigstellungspflege ein initialer Mahd-gang durchzuführen, um die Etablierung der Vegetation zu unterstützen. Insbesondere bei einer Frühjahrsansaats ist nach 6-8 Wochen ein Schröpfschnitt (u. a. Eliminierung von ein-jährigen Unkräutern) zu empfehlen. Das Mahd-gut ist zu entfernen.

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE3
Im Rahmen der Entwicklungspflege ist eine ein- bzw. zweischürige Mahd abhängig von der Biomasseentwicklung vorzunehmen. Aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes ist in der Zeit von Anfang April bis Mitte Juli auf eine Mahd zu verzichten. Bei zweischüriger Mahd erfolgt der erste Schnitt ab Mitte Juli und der zweite im Spätsommer (September). Dabei ist ein zeitlicher Abstand von mindestens 8 Wochen zwischen den Mahddurchgängen einzuhalten. Bei einschüriger Mahd erfolgt der Schnitt ab Mitte August/September. Bei der Mahd sind die Geräte hoch einzustellen (Schnitthöhe 10-15 cm über den Boden), damit Jungpflanzen nicht beeinträchtigt werden. Um vor allem Wirbellosen die Abwanderung in noch nicht gemähte Bereiche zu ermöglichen, hat die Mahd abschnittsweise zu erfolgen. Nach Möglichkeit sind Teilbereiche als Nahrungs- und Rückzugsraum bis in das Frühjahr des Folgejahres stehen zu lassen. Das Mahdgut ist vollständig zu entnehmen und abzutransportieren (Mulchmahd unzulässig). Zur Erfolgskontrolle der Ansaat und zur Überprüfung der Entwicklung zum angestrebten Zielbiotop sind im 3. sowie im 5. Jahr nach der Ansaat Kontrollbegehungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. AE3.1 und AE3.2 Auf den gesamten Maßnahmenflächen sind der Einsatz von Pestizid- und / oder Düngemitteln unzulässig.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☒ ausgeglichen ☒ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. VM13 ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gemarkung Danna, Flur 001, anteilig Flstk. 34/1		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	öBB
Konflikt/Beeinträchtigung: /		
Maßnahmenbezeichnung: Ökologische Baubegleitung		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Die Vorhabenfläche grenzt nordwestlich an Wald. Bei der Fläche selbst handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche. Auf dieser soll eine PV-FFA errichtet werden.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☒ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☒ Klima/Luft ☒ Landschaftsbild	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Baubegleitende Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Besondere Beachtung hat die ökologische Baubegleitung folgenden Aspekten zu geben: • Kontrolle der Einhaltung der in Hinblick auf die Vermeidung der Störung von Vogelarten, insbesondere derer des Anhangs I der VSchRL, veranschlagten Bauzeitenregelung (VM1, VM2) • Kontrolle der Einhaltung der Regelung der Bauzeiten und Beleuchtung zum Schutz nachtaktiver Tiere (VM2, VM3, VM5) • Kontrolle der Durchführung der Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten (VM4) • Abstimmung des Umfangs und der Art der Ausführung des Bauzeitenmanagement (VM5) • Dokumentation der Anordnung von Vergrämung (Flutterband) nach konkreten Maßgaben; wöchentliche Kontrollen und Protokollierung (VM5) • Kontrolle des Absammelns von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, vor Baubeginn (VM6) • Feststellen von Überwinterungshabitaten der Zauneidechse im Vorfeld der Bauarbeiten, um das Stellen von Reptilienschutzzäunen festzulegen (VM7) • Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzauns (VM7) • Dokumentation (Karte, Artennachweise, Fotos) festgestellter Reptilien sowie errichteter Reptilienschutzzäune (VM6, VM7) • Kontrolle der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Errichtung von Zäunen und hochragenden Anlagenteilen (VM8)		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	öBB
• Abstimmung des Umfangs und der Art der Ausführung der Gehölzschutzmaßnahmen vor Ort (VM9.2) • Kontrolle der Gehölzschutzmaßnahmen und Dokumentation mit Lageplan/Fotos (VM9.2) • Kontrolle der Maßnahmen zur Minimierung der Fallenwirkung im Rahmen des Baubetriebs (VM10) • Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers in der Bauphase (VM16) • Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AE1, AE2, AE3)		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Die Maßnahme ist im Rahmen der Ausschreibung zu berücksichtigen.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☒ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gesamter Geltungsbereich des B-Plans.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	Erfolgsmo- nitoring
Konflikt/Beeinträchtigung: /		
Maßnahmenbezeichnung: Erfolgsmonitoring		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> /		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Zielzustände ergeben sich aus den jeweiligen Maßnahmen, die kontrolliert bzw. durch ein Monitoring überprüft werden sollen.		<u>Entwicklungszeitraum:</u> / <u>Flächengröße:</u> / <u>Multifunktionale Kom- pensation:</u> ☒ Boden ☒ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☒ Klima/Luft ☒ Landschaftsbild
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Erfolgskontrolle bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen: Um die Wirksamkeit der entwickelten bauzeitlichen Vermeidungs- / Kontrollmaßnahmen zu überprüfen, erfolgt eine Kontrolle und Dokumentation durch die öBB (konkrete Aufgaben s. Maßnahmenblatt öBB). Kontrolle der Pflegemaßnahmen sowie der Funktionsfähigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen: Um die Funktionsfähigkeit der entwickelten (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen, sind folgende Kontrollbegehungen durch eine*n fachkundige*n Mitarbeiter*in vorzunehmen: • AE1: Zur Erfolgskontrolle der Ansaat und zur Überprüfung der Entwicklung zum angestrebten Zielbiotop (05110 – Frischwiesen und Frischweiden) sind im 3. sowie im 5. Jahr nach der Ansaat Kontrollbegehungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. • AE2: Kontrollbegehung zum Abschluss der einjährigen Fertigstellungs- und vierjährigen Entwicklungspflege. Danach 2 Kontrollen zum Zustand der Pflanzungen im Abstand von 5 Jahren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. • AE3: Kontrollbegehung der Waldrandgestaltung zum Abschluss der einjährigen Fertigstellungs- und vierjährigen Entwicklungspflege. Danach 2 Kontrollen zum Zustand der Pflanzungen im Abstand von 5 Jahren. Zur Erfolgskontrolle der Ansaat und zur Überprüfung der Entwicklung zum angestrebten Zielbiotop (05110 – Frischwiesen und Frischweiden) sind im 3. sowie im 5. Jahr nach der Ansaat Kontrollbegehungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	Erfolgsmo- nitoring
• CEF1: Nach 4 Jahren ist eine Zustands- und Funktionskontrolle (Monitoring) vorzusehen. Das Ergebnis der Funktionskontrolle ist zu dokumentieren und der UNB zur Kenntnis zu geben. Sofern bei der Funktionskontrolle festgestellt wird, dass die Maßnahmen durch Bewirtschaftung oder Ruderalisierung (vornehmlich mit Gräsern) ihre Funktionen nicht oder nur eingeschränkt erfüllen, ist eine Neueinsaat der Blühstreifen erforderlich. In diesem Fall ist entsprechend der initialen Anlage der Blühstreifen vorzugehen. Das Erfordernis einer Neueinsaat ist durch einen fachkundigen Biologen abzuschätzen und der UNB mitzuteilen. Monitoring: Um die Wirksamkeit des entwickelten artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeptes zu überprüfen, ist nach Abschluss des Bauvorhabens im Zeitraum von 10 Jahren ein Erfolgsmonitoring durch eine*n fachkundige*n Mitarbeiter*in durchzuführen. Dieses umfasst auf der zukünftigen Solarparkfläche die Bestandskontrolle der folgenden Arten: • Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>) • Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) • Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) • Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) • Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) Auf externen Ausgleichsflächen (CEF1) sind über einen Zeitraum von 10 Jahren ebenfalls Bestandskontrollen der folgenden Zielarten durchzuführen: • Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) • Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) • Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) Erfassungstermine erfolgen erstmals ein Jahr nach der Inbetriebnahme und anschließend im zweijährigen Turnus.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Die Maßnahme ist im Rahmen der Ausschreibung zu berücksichtigen. Die Kontroll- / Monitoringergebnisse sind der zuständigen UNB in Form von Zwischenberichten in den jeweiligen Erfassungsjahren und einem Abschlussbericht unaufgefordert vorzulegen.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ nicht ausgeglichen		

Baumaßnahme: BP „Solarpark Danna“	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	Erfolgsmo- nitoring
☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Geltungsbereich des B-Plans sowie Flächen der CEF-Maßnahmen <i>CEF 1.1:</i> - Gemarkung Wergzahna, Flur 2, Flstk: 64, 65, 66, 74, 75, 76, 77, 78/1, 78/2, 79, 80, 106 <i>CEF1.2:</i> - Gemarkung Schönefeld, Flur 3, Flstk: 68/1, 75/1, 79/1, 82 <i>CEF1.3:</i> - Gemarkung Malterhausen, Flur 6, Flstk: 21, 22, 23 - Gemarkung Malterhausen, Flur 7, Flstk: 157		